

Aufnahme in den Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen

Die Bewerbung ist an das **Oberlandesgericht Dresden**
Referat Rechtsreferendariat
Schloßplatz 1
01067 Dresden

zu richten.

1. Aufnahmebedingungen

a) Der Antrag auf Aufnahme in den Allgemeinen Juristischen Vorbereitungsdienst (Referendardienst) des Freistaates Sachsen kann **nur** schriftlich gestellt werden.

b) **Einstellungen** erfolgen zweimal pro Kalenderjahr:

im Frühjahr zum 1. Mai,

im Herbst zum 1. November.

c) Rechtsreferendaren¹ im Freistaat Sachsen steht es frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Wegen der sich hieraus ergebenden Folgen wird auf das Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung verwiesen. Das Wahlrecht ist binnen der unter d) genannten Frist durch Erklärung im Bewerbungsbogen auszuüben.

d) Bewerbungen sind auf dem Postweg einzureichen und müssen **vollständig** und **rechtzeitig** innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist beim Oberlandesgericht in Dresden, Ständehaus, Schloßplatz 1, 01067 Dresden eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts, nicht der Poststempel). Die Bewerbungsfrist endet

für den Frühjahrstermin am 20. Februar,

für den Herbsttermin am 31. Juli.

Es handelt sich hierbei um **Ausschlussfristen** für das Auswahlverfahren. Nach den §§ 60 Abs. 1 Nr. 2, 61 Absatz 1 Satz 2 SächsJAPO müssen die **vollständigen** Bewerbungsunterlagen **bis zum Ende der Bewerbungsfrist** vorliegen. Soweit die notwendigen Unterlagen dem Bewerber zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn für alle Bewerber ausreichend viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. In diesen Fällen müssen mindestens der Antrag und das Gesamtzeugnis über die bestandene Erste Juristische Prüfung rechtzeitig eingegangen sein. Für die weiteren Unterlagen ist, soweit sie nicht fristgerecht vorgelegt werden können, gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO unter Darlegung und Nachweis der Gründe, aufgrund derer eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich war, eine Nachfrist für die Nachreichung einzelner Unterlagen zu beantragen.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet worden ist.

2. Mindestanforderungen an eine wirksame Bewerbung

- a) schriftlicher Antrag mittels Bewerbungsbogen, der unterschrieben sein muss
- b) rechtzeitiger Eingang der Bewerbung beim Oberlandesgericht Dresden (vgl. oben)
- c) hand- oder maschinenschriftlicher, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift
- d) Lichtbild (Passbild), das nicht älter als ein Jahr sein darf; vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer erfolgreichen Bewerbung weitere drei Passbilder benötigt werden, die zum Dienstantritt (nicht schon mit der Bewerbung) vorzulegen sind
- e) vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblätterklärung über die Verfassungstreue
- f) amtlich beglaubigte Kopie des Gesamtzeugnisses über die bestandene Erste Juristische Prüfung, zu beantragen beim Landesjustizprüfungsamt (nur das Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung und eine Bestätigung über die Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsklausur sind nicht ausreichend)
- g) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch:
 - Beglaubigte Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses
- h) bei ausländischen Bewerbern, die Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sowie der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins sind:
 - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- i) bei ausländischen Bewerbern, die keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind:
 - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
 - Gültige Aufenthaltsgenehmigung, die sich über die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes erstreckt
- j) Führungszeugnis **Belegart "O"** (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

Das Führungszeugnis ist über die örtlich zuständige Meldestelle des Hauptwohnsitzes zu beantragen und wird sodann vom Bundesamt für Justiz direkt an das Oberlandesgericht Dresden gesandt, die Bearbeitungsdauer beträgt ca. vier Wochen. Als Verwendungszweck empfiehlt es sich, bei der Meldebehörde „Bewerbung zum Referendariat“ anzugeben.

Das Führungszeugnis darf **zum Einstellungstermin nicht älter als sechs Monate** sein.

Sofern das Führungszeugnis nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Oberlandesgericht eingeht, ist eine Bescheinigung über die Beantragung vorzulegen. Es wird sodann von Amts wegen eine Frist zur Vorlage des Führungszeugnisses gesetzt.

3. Gewichtete Bewerbungsliste

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, richtet sich die Aufnahme zum Vorbereitungsdienst nach einer gewichteten Bewerbungsliste. Grundlage ist die erzielte Gesamtpunktzahl in der Ersten Juristischen Prüfung, welche bei nachgewiesenem Vorliegen der in § 62 Absatz 2 SächsJAPO aufgeführten besonderen Umstände angehoben wird. Solche besonderen Umstände sind z.B. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, die gesetzliche Verpflichtung, einem Kind Unterhalt zu leisten, und eine Schwerbehinderung oder eine der Schwerbehinderung gleichgestellte Behinderung.

4. Vorrangige Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Nach § 64 SächsJAPO kann ein Bewerber zu einem früheren als ihm nach der gewichteten Bewerbungsliste zustehenden Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn die Versagung der Zulassung zum beantragten Termin für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Die Anwendung beschränkt sich auf Umstände, die nicht bereits nach § 62 Absatz 2 SächsJAPO berücksichtigt werden.

Eine besondere Härte wird nur **auf Antrag** festgestellt, der innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist eingegangen sein muss. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist oder der im Einzelfall gesetzten Nachfrist in **beglaubigter Form** nachgewiesen werden.

5. Zuweisung zu einem bestimmten Landgericht

Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an einem bestimmten Ort. Jeder Bewerber kann einem der vier Ausbildungsgerichte in Chemnitz, Dresden, Görlitz (Standort Bautzen) oder Leipzig (sog. Stammdienststelle) zugewiesen werden. Von dort aus erfolgt die Zuweisung zu einem praktischen Ausbilder in der Zivil- und Strafstation; die möglichen Einsatzgerichte ergeben sich aus dem im Internet unter dem Punkt "Allgemeine Informationen" einsehbaren Ausbildungsplan. Ein Wechsel des Ausbildungsgerichtes während des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach bisherigen Erfahrungen die Zuweisungswünsche insbesondere nach Leipzig in der Regel nur zum Teil erfüllt werden können. **Das Oberlandesgericht achtet darauf, die Landgerichte durch die Zuweisung der Referendare gleichmäßig auszulasten.**

Bei der Verteilung werden – unter Beachtung der am jeweiligen Landgericht vorhandenen Kapazität – zunächst vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche bei der Ersten Juristischen Prüfung eine Gesamtnote von "vollbefriedigend" oder besser erreicht haben. Im Übrigen können nur **wichtige Gründe** berücksichtigt werden. Als solche kommen z.B. in Betracht: die nachgewiesene notwendige Betreuung von Kindern; die Pflege naher Verwandter, sofern diese gerade auf die Unterstützung des Bewerbers dringend angewiesen sind (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich); die Tätigkeit an einer juristischen Fakultät (Fakultätsliste). Persönliche Bindungen an den bisherigen Wohnort können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem gemeinsamen Wohnsitz aufgrund Verlobnisses oder Lebensgemeinschaft und einer nur beabsichtigten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Die Gründe sind in dem Antrag ausführlich darzulegen und durch Urkunden (Attest, Heiratsurkunde u.ä.) zu belegen. **Sofern kein Nachweis erbracht wird, werden die Gründe nicht berücksichtigt** (§ 60 Abs. 2 SächsJAPO). Eine gesonderte Aufforderung zur Nachreichung dieser Nachweise erfolgt nicht. Im eigenen Interesse hat der Bewerber auf die Vollständigkeit seiner Nachweise zu achten.

6. Verfahren

- a) Soweit die Bewerbungsunterlagen 2 a) - 2 j) zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vollständig vorliegen und dem Bewerber keine Nachfrist nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO für deren Nachreichung gewährt wurde, wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt.
- b) Grundsätzlich müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen einschließlich des Gesamtzeugnisses der Ersten Juristischen Prüfung bis zum 20. Februar bzw. 31. Juli eines Jahres vorgelegt werden. Für die Vorlage einzelner noch fehlender Unterlagen kann die Gewährung einer Nachfrist beantragt werden. Dies gilt nicht für die Vorlage des Gesamtzeugnisses der Ersten Juristischen Prüfung.
- c) Etwa drei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist wird mit Vorbescheid darüber informiert, ob und an welcher Stammdienststelle voraussichtlich ein Ausbildungsplatz angeboten werden kann. Der Bewerber muss sodann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes erklären, ob er den dort genannten Ausbildungsplatz annehmen würde. Wird dies nicht oder verspätet erklärt, so wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt. Sollte der Bewerber selbst an der Rücksendung der Erklärung gehindert sein, kann er eine Person schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bevollmächtigen, für ihn die entsprechende Erklärung abzugeben.

7. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen müssen von Ihnen ausgefüllt werden:

- Bewerbungsbogen
- Formblatt „Belehrung und Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“

Die Bewerbungsunterlagen können Sie von dieser Homepage herunterladen.

8. Einstellung

Sofern Sie in den Juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, leisten Sie den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab.

Die Einführungsveranstaltung, in der Sie durch die Übergabe der Ernennungsurkunde zum Rechtsreferendar ernannt werden, findet ein bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin statt. Die Teilnahme ist zwingend erforderlich.